



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Förderschulen

An alle Regierungen, SG 41 und 44

An alle Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-5 S 8610 -4.136 346

München, 30.01.2009
Telefon: 089 2186-2572
Name: RDin Götz

Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf wirft immer wieder Fragen auf. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen daher eine Hilfestellung für den Nachteilsausgleich an Förderschulen sein sowie Hinweise zum Nachteilsausgleich in anderen Schularten geben. Ansprechpartner für die anderen Schularten sind die jeweiligen Schulen und ihre Schulaufsichtsbehörden.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank Bayernrecht aufgenommen.

A. Nachteilsausgleich an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach § 52 VSO-F

I. Rechtsgrundlage:

Der Nachteilsausgleich an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist seit dem Schuljahr 2008/09 in § 52 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F; Neufassung vom 11.09.2008) wie folgt geregelt:

„¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen können die besonderen Belange des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Zulassung spezieller Hilfen oder die Stellung von Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch ausgewählt und im Anforderungsniveau gleichwertig zu den regulären Aufgaben sind, erforderlich machen. ²Sofern ein besonders ausgewiesener sonderpädagogischer Förderbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden kann, ist eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit um bis zu 50 v. H. möglich.

³Nachteilsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 kann auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen, vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik gewährt werden. ⁴Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf kann der entsprechende Mobile Sonderpädagogische Dienst beigezogen werden.“

Gegenüber der vormals geltenden Formulierung in § 37 VSO-F (alte Fassung) wurde die Regelung in § 52 VSO-F sprachlich klarer gefasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zusätzlich aufgenommen wurde der Nachteilsausgleich bei vorübergehender Beeinträchtigung der Motorik. Es besteht damit die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler z.B. bei einer Handverletzung am Leistungsnachweis unter Zeitverlängerung teilnehmen und nicht zwingend auf die Nachholung der Arbeit verwiesen werden; § 45 der Volksschulordnung (VSO) sieht eine entsprechende Regelung vor.

II. Grundsätze:

Der Nachteilsausgleich nach § 52 VSO-F Sätze 1 und 2 soll Nachteile aufgrund des besonderen bzw. besonders hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler ausgleichen. Die Chancengleichheit soll damit gewahrt, nicht aber Vorteile gegenüber den Mitschülern bezüglich der Prüfungsanforderungen gewährt werden. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Förderschule Leistungsnachweise verlangt, die in Form und Inhalt auf den jeweiligen Förderschwerpunkt abgestimmt und damit leistbar sind. Das Anforderungsniveau ergibt sich dabei aus dem jeweils anzuwendenden Lehrplan.

Soweit Aufgaben der allgemeinen Schule zur Anwendung kommen, werden häufig die Prüfungsaufgaben für den entsprechenden Förderschwerpunkt adaptiert (z.B. beim Förderschwerpunkt Sehen) und damit der gegenüber Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bestehende Nachteil im Grundsatz für alle betroffenen Schülerinnen und Schülern der Förderschule ausgeglichen. Nur wenn besondere Umstände (vgl. besonders hoher Förderbedarf) vorliegen oder ein weiterer Förderbedarf bzw. Behinderung einen Nachteilsausgleich notwendig macht, kann § 52 VSO-F angewandt werden. Intellektuelle Defizite können bei einer Unterrichtung nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule nicht über § 52 VSO-F ausgeglichen werden.

Erforderlich ist, dass stets der zusätzliche individuelle Nachteil und die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleiches im Einzelfall geprüft werden. Es ist zu klären,

- „ob“ ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- „wie“ ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann und
- „in welchem Umfang“ dieser zu gewähren ist.

Entsprechendes gilt für einen Nachteilsausgleich bei einer vorübergehenden, erheblichen Beeinträchtigung der Motorik.

III. Formen des Nachteilsausgleiches:

1. Zeitzuschlag:

- Zulässig zum Ausgleich von körperlichen Defiziten, sofern nicht oder im Einzelfall nicht ausreichend durch adaptierte Aufgaben ausgeglichen. Dagegen kein Ausgleich von Lernschwächen bei der Unterrichtung nach Lehrplänen der Grund- und Hauptschule bzw. nach Lehrplänen mit einem entsprechenden Anforderungsniveau
- Im Grundsatz gibt es keinen allgemeinen Zeitzuschlag für die gesamte Klasse.

Die Aufgabenzeiten z. B. beim Qualifizierenden Hauptschulabschluss entsprechen denen der Volksschule, da auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei zu langen Arbeitszeiten in der Konzentration nachlassen. Alternative bzw. adaptierte Aufgaben sollen dem sonderpä-

dagogischen Förderbedarf Rechnung tragen. Fehlen solche alternativen bzw. adaptierten Aufgaben, kann - soweit erforderlich - ausnahmsweise in begrenztem Umfang ein Zeitzuschlag für die ganze Klasse gewährt werden.

- Ein individueller Zeitzuschlag zu adaptierten Aufgaben im Hinblick auf die erforderliche, zeitintensive Handhabung von Schreib- und Zeichengeräten, der Tastatur und ähnlicher technischer Hilfsmittel ist in Ausnahmefällen bei einem besonders hohen Förderbedarf bzw. bei einer besonders ausgeprägten Behinderung möglich. Ansonsten gilt Vorgesagtes zur Konzentration: Es ist Aufgabe der Adaption den zusätzlichen Zeitbedarf zu berücksichtigen und ggf. die Aufgaben sinnvoll zu kürzen.
- Der Ausgleich eines weiteren, d.h. zusätzlich zu dem maßgeblichen Förderschwerpunkt bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Behinderung ist möglich:
Beispiel: Blinder Schüler mit zusätzlicher Körperbehinderung im Bereich der Hände. Die adaptierten Aufgaben decken den Förderschwerpunkt Sehen ab, der Zeitzuschlag die zusätzliche Körperbehinderung.
- Möglich ist ein individueller Zeitzuschlag für eine pflegerische Maßnahme.
- Im Förderschwerpunkt Sprache ist ein individueller Zeitzuschlag bei mündlichen Prüfungen (z.B. bei motorisch bedingten Ausdrucksschwierigkeiten wie z.B. Stottern) möglich.
- Ein Zeitzuschlag wegen des fehlenden Vorstellungsvermögens ist regelmäßig nicht möglich. Bei Sinnes- und Körpergeschädigten wird ein - allgemein - bestehendes Defizit durch Alternativaufgaben (z.B. anstelle von Geometrieaufgaben) ausgeglichen oder es werden die nicht bekannten Begriffe/Lebensbereiche gesondert erklärt. In den übrigen Förderschwerpunkten können Defizite im Vorstellungsvermögen nicht im Wege des Nachteilsausgleichs - sei es durch Alternativaufgaben oder Zeitzuschlag - ausgeglichen werden; eine Abgrenzung zu einem Mangel an Wissen bzw. Erfahrung aufgrund fehlenden Interesses oder Lernens in der Vergangenheit oder nicht ausreichender intellektueller Fähigkeiten wäre nicht möglich.

2. Pausen:

Pausen sind möglich zum Ausgleich von körperlichen Defiziten und beim sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Eine Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie sonstige Möglichkeiten des Unterschleifs sind zu verhindern.

3. Alternativaufgaben:

- Alternativaufgaben werden zum Ausgleich von körperlichen Defiziten (insbesondere im Bereich Sehen und Hören) gestellt; Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit im Anforderungsniveau.
- Im Rahmen einer Alternativaufgabe sind auch einzelne Originalaufgaben unter Zeitzuschlag möglich; allerdings sollte dies die Ausnahme bleiben, da die Konzentrationsfähigkeit bei Schülern zur sonderpädagogischen Förderung wie bei Schülern der Volksschule nach einer gewissen Zeitdauer nachlässt (s.o.).
- Alternativaufgaben zum Ausgleich von Lernschwächen bzw. intellektuellen Defiziten sind nicht zulässig bei Prüfungen auf der Grundlage des Grund- und Hauptschullehrplanes bzw. nach Lehrplänen mit einem entsprechenden Anforderungsniveau.
- Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können Aufgaben mit geringerem Umfang und geringerer Arbeitszeit gestellt werden, um der mangelnden Konzentrationsfähigkeit einzelner Schüler mit hohem Förderbedarf gerecht zu werden und sie langsam wieder an ein normales Prüfungsniveau heranzuführen; dies ist jedoch bei Abschlussprüfungen wie dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht möglich.

4. Andere Prüfungsformen:

Die Prüfungsformen können ganz (z.B. schriftliche statt mündliche Prüfung) oder teilweise verändert bzw. die Schüler in angemessener Form unterstützt werden (z.B. zusätzliche oder ausschließlich schriftliche Fragen bei der mündlichen Prüfung eines hörgeschädigten Schülers, vgl. § 61 Abs. 4 Satz 4 VSO-F). Im Falle des § 61 Abs. 4 Satz 4 VSO-F verbleibt es im Grundsatz bei der mündlichen Prüfung im Sinne einer Prüfung durch direkte Beantwortung

der jeweils gestellten Fragen; lediglich das Medium Sprache wird durch die schriftliche Fragestellung bzw. Beantwortung ersetzt.

5. Sonstige, insbesondere technische Hilfsmittel:

Sonstige Hilfsmittel wie Computer (z.B. mit Braille-Zeile), Lesegeräte, Diktiergeräte sowie spezielle Aufgabenvorlagen (z.B. Vergrößerungen) etc. sind regelmäßig unproblematisch zulässig.

Wird der Klasse das Nachschlagen einzelner Wörter in Wörterbüchern während einer Leistungserhebung (z.B. Diktat; Fremdsprachenaufsatz) gestattet, kann dies bei Fehlen einer entsprechenden Ausgabe in Braille-Schrift zu einem Nachteil für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Sehen führen. Dieser Nachteil kann dadurch ausgeglichen werden, dass das Nachschlagen einer bestimmten, von der Prüfungskommission festzusetzenden Zahl an Wörtern durch eine Lehrkraft und die entsprechende Weitergabe an die Schüler in Brailleschrift erlaubt wird.

IV. Verfahren:

Nach § 52 Satz 4 VSO-F trifft die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission (z.B. beim Qualifizierenden Hauptschulabschluss).

Der Nachteilsausgleich ist bei den jeweiligen Leistungsnachweisen zu dokumentieren. Im Zeugnis wird dagegen der Nachteilsausgleich nicht aufgeführt. Anders als bei der Anwendung des sog. Legasthenieerlasses entfällt nicht die Bewertung einer Leistung oder bleibt eine bestimmte Teilleistung (vgl. Rechtschreibleistung) unberücksichtigt. Beim Nachteilsausgleich nach § 52 VSO-F werden Leistungen mit gleichem Anforderungsniveau erbracht und bewertet. Dies gilt auch für den Fall des § 61 Abs. 4 Satz 4 VSO-F, da hier lediglich das Medium Sprache durch die schriftliche Fragestellung bzw. Beantwortung ersetzt wird, es aber bei dem Grundkonzept der mündlichen Prüfung verbleibt (s.o., direkte Beantwortung von Fragen). Die gleichen Überlegungen gelten auch, wenn einem Stotterer ggf. gestattet wird, Antworten in der mündlichen Prüfung schriftlich zu beantworten.

Etwas Anderes gilt jedoch, wenn ein durch die Schulordnung bzw. in den Prüfungsregelungen vorgeschriebener Prüfungsteil vollständig wegfällt oder ersetzt wird (z.B. die mündliche Prüfung entfällt ersatzlos oder wird insgesamt durch eine schriftliche Prüfung ersetzt). Hier wäre im Zeugnis zu vermerken, dass die mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach im Wege des Nachteilsausgleiches weggefallen oder durch eine schriftliche Prüfung ersetzt wurde. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und dem sonderpädagogischen Förderbedarf/Behinderung besteht (vgl. Leistungsbewertung im Maschinenschreiben, die wesentlich von den Anschlägen pro Zeiteinheit geprägt ist; Zeitverlängerung wegen körperlicher Beeinträchtigung der Hände). Hier kann die Prüfung zwar mit Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich durchgeführt und benotet werden; der Nachteilsausgleich müsste dann aber wegen der fehlenden Gleichwertigkeit der Leistung im Zeugnis vermerkt werden.

B. Nachteilsausgleich an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung:

In die neue Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung soll eine Regelung entsprechend § 52 VSO-F aufgenommen werden. Es gelten die vorgenannten Grundsätze.

C. Nachteilsausgleich an sonstigen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung:

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, ggf. ergänzt durch eine entsprechende Anwendung des § 52 VSO-F.

D. Nachteilsausgleich an allgemeinen Schulen:

1. Volksschule:

Nach § 45 der Volksschulordnung (VSO) kann Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Nachteilsausgleich, insbesondere in Form von Zeitzuschlägen, Alternativaufgaben und der Zulassung von Hilfsmitteln gewährt werden. Es gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend. Die Volksschule kann sich dabei vom Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) beraten lassen.

Sofern die Volksschule bei Abschlussprüfungen adaptierte Aufgaben einsetzt, meldet sie ihren Bedarf an adaptierten Aufgaben der Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt. Die Anforderung der Prüfungsaufgaben beim Kultusministerium und der Versand erfolgen über die Förderschule. Die Korrektur der Arbeiten erfolgt durch die Volksschule; diese kann sich durch den MSD beraten lassen.

Abschlussprüfungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Quali), die bislang die Volksschule besucht haben, werden stets an der Volksschule und nicht an der Förderschule abgelegt; eine Teilnahme an den Prüfungen der Förderschule als sog. andere Bewerber oder Bewerberinnen ist nach § 70 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VSO-F nicht möglich.

2. Realschule: s. KMS vom 18.10.2005, Az. V.2 – S 6306.4 – 5.106 000
3. Gymnasium: s. KMS vom 08.12.2006, Az. VI.8 5 S 5300 – 6.108417
4. Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien: s. KMBek vom 23.12.2005 (KWMBI I S. 42 und KMS vom 05.10.2001 Az. VII/9-5 G 500-7.106237)
5. Berufsoberschulen und Fachoberschulen s. KMS vom 13.02.1996 Az. VII/12-13/197 741.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wittmann

Ministerialdirigent